

Bergrecht

Das Bergrecht ist das Sonderrecht, das für Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen gilt. Geregelt ist dieses Rechtsgebiet insbesondere im Bundesberggesetz (BBergG). Das Bundesberggesetz (BBergG) unterscheidet zwischen grundeigene Bodenschätzen, die im Eigentum des Grundeigentümers stehen, und bergfreien Bodenschätzen, die nicht vom Eigentum am Grundstück erfasst werden. Grundsätzlich bergfrei sind nahezu alle wichtigen Bodenschätze (siehe hierzu die Aufzählung in § 3 BBergG).

Für das Aufsuchen und Gewinnen von bergfreien Bodenschätzen ist eine Bergbauberechtigung erforderlich (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum), die auf Antrag verliehen wird. Das BBergG enthält u. a. auch Bestimmungen über die Grundabtretung, die Festsetzung von Baubeschränkungen, die Bergaufsicht durch die Bergbehörden und die Haftung für Bergschäden. Einbezogen sind zwischenzeitlich auch Vorschriften über die unterirdische behälterlose Speicherung und die Gewinnung von Erdwärme.

Neben dem Bundesberggesetz spielen u. a. folgende weitere bundesrechtliche Regelungen im Bergrecht eine Rolle:

Allgemeine Bundesbergverordnung;
Festlandsockel-Bergverordnung; Gesundheitsschutz-Bergverordnung; Klima-Bergverordnung; Unterlagen-BergV; Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau); Bergbau-VersuchsstreckenVO.

Wir unterstützen Investoren, Unternehmen und Kommunen im Bereich des Bergrechts bei der Realisierung von planungsbedürftigen Vorhaben, insbesondere

- bei Auseinandersetzungen um die Zulassung bergbaulicher Vorhaben (Betriebsplanzulassungen),
- bei bergrechtlichen Grundabtretungen (Enteignungen),
- in Fragen der ordnungsrechtlichen Haftung für Tagesbrüche und sonstigen Gefahren aus verlassenen Grubenbauen oder Schächten,
- bei der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche nach dem Bergschadensrecht.